



Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 Tagesordnung der 47. Sitzung des Rates der Stadt Dorsten am Mittwoch, 30. Januar 2019, 17:00 Uhr im Großen Sitzungssaal des Rathauses, Halterner Straße 5, 46284 Dorsten	1
2 Satzung über die endgültige Herstellung der Erschließungsanlage "Lünsingskuhle von Schleusenstraße bis Gottlieb-Daimler-Straße sowie der unselbständigen Stichstraße Rudolf-Diesel-Straße" - öffentliche Bekanntmachung	3
3 Abwägungsverfahren gem. § 125 Abs.2 BauGB zur Herstellung der Erschließungsanlage „Hardtstraße“ von Bestener Straße bis Königsberger Allee mit den Stichstraßen Eichenrodt, Merkoole und Johowweg - Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung	5
4 Widmung der Gemeindestraße „Lebensteinring“ und des östlichen Teils der Gemeindestraße „Wasserfurt“ (Zuwegung Wasserfurt 44b-46c) im Stadtteil Lembeck - öffentliche Bekanntmachung	9
5 Widmung der Gemeindestraßen „Pater-Dietrich-Ring“ und „Pater-Autbert-Weg“ im Stadtteil Rhade - öffentliche Bekanntmachung	13
6 Vorhabenbezogener Bebauungsplan Dorsten Nr. 254 „Schollbrockstraße / Hellweg“ - Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit	17
7 Öffentliche Zustellung eines Bescheides nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes - Jan Seifert, *16.07.1982	21
8 Wasserrechtsantrag Üfter Mark der RWW Rhein.-Westf. Wasserwerksgesellschaft mbH - öffentliche Bekanntmachung	23
9 Öffentliche Bekanntmachung des Sauerländischen Gebirgsvereins (SGV) und des Regionalverband Ruhr (RVR): Festlegung des Wegeverlaufs für den Fernwanderweg "Hohe Mark Steig"	27

Herausgeber: Stadt Dorsten – Der Bürgermeister – Bürgermeisterbüro
Halterner Straße 5, 46284 Dorsten, Telefon: 0 23 62 / 66 30 10, E-Mail: buergermeisterbuero@dorsten.de

Das Amtsblatt kann in der Stadtverwaltung – Bürgerbüro, in der Stadtbibliothek sowie in der Bücherei Wulfen -
eingesehen oder kostenlos abgeholt werden.

Zudem wird das Amtsblatt auf der Homepage der Stadt Dorsten www.dorsten.de veröffentlicht.

Hinweis zur Einsicht in aktuelle Sitzungsunterlagen:

Interessenten können die Unterlagen für den öffentlichen Teil von Ausschuss- und Ratssitzungen etwa
eine Woche vor dem Sitzungstermin während der Öffnungszeiten an folgenden Stellen einsehen:
Bürgermeisterbüro, Rathaus – Stadtbibliothek, VHS-Gebäude - Bücherei Wulfen, Gesamtschule

Zudem sind die öffentlichen Sitzungsunterlagen auf der Internetseite www.dorsten.de – Ratsinformationssystem
(<https://dorsten.more-rubin1.de>) ca. zwei Wochen vor Sitzungsbeginn hochgeladen.

**Tagesordnung der 47. Sitzung des Rates der Stadt Dorsten am Mittwoch,
30. Januar 2019, 17:00 Uhr im Großen Sitzungssaal des Rathauses,
Halterner Str. 5, 46284 Dorsten**

Öffentliche Sitzung

Punkt

- 1 Bekanntgaben
- 2 Erlass einer Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Dorsten
- 3 Wahl einer/eines Beigeordneten
- 4 Bau eines Kunstrasenplatzes in Wulfen
- Antrag der SPD-Fraktion vom 11.12.2018
- 5 Schulen und Ganzttag zukunftsfähig machen
- Antrag der SPD-Fraktion vom 18.01.2019
- 6 Anfragen, Anregungen, Hinweise

Nichtöffentliche Sitzung

Punkt

- 7 Bekanntgaben
- 8 Anfragen, Anregungen, Hinweise

Dorsten, 23.01.2019



Tobias Stockhoff
Bürgermeister

Satzung über die endgültige Herstellung der Erschließungsanlage "Lünsingskuhle von Schleusenstraße bis Gottlieb-Daimler-Straße sowie der unselbständigen Stichstraße Rudolf-Diesel-Straße"
- öffentliche Bekanntmachung

vom 08.01.2019

Auf Grund des §132 Nr. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2017 (BGBl. I S.2808) m. W. v. 29.07.2017 und der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S.666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV. NRW. S.90) hat der Rat der Stadt Dorsten in seiner Sitzung am 19.12.2018 folgendes beschlossen:

§ 1

(1) Abweichend von § 8 Abs. 2 Buchst. a) der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Dorsten in der geltenden Fassung vom 24.03.1994, zuletzt geändert durch Satzung vom 04.04.2013 sind die Gehwege der Erschließungsanlage „Lünsingskuhle von Schleusenstraße bis Gottlieb-Daimler-Straße sowie der unselbständigen Stichstraße Rudolf-Diesel-Straße“ endgültig hergestellt, wenn sie eine Befestigung aus Pflaster, Asphalt oder einer wassergebundenen Abdeckung aufweisen.

(2) Im Übrigen findet § 8 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Dorsten mit der Merkmalsauslegung über die endgültige Herstellung Anwendung.

§ 2

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung über die endgültige Herstellung der Erschließungsanlage "Lünsingskuhle von Schleusenstraße bis Gottlieb-Daimler-Straße sowie der unselbständigen Stichstraße Rudolf-Diesel-Straße" vom 08.01.2019

wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmungen oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hinweis (§ 215 Baugesetzbuch – BauGB)

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des BauGB beim Zustandekommen der o. g. Satzung, mit Ausnahme der Vorschriften über die Genehmigung und Bekanntmachung, ist unbeachtliche, wenn die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Dorsten geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Dorsten, 08.01.2019

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'T. Stockhoff', written in a cursive style.

Tobias Stockhoff
Bürgermeister

**Abwägungsverfahren gem. § 125 Abs.2 BauGB zur Herstellung der Erschließungsanlage „Hardtstraße“ von Bestener Straße bis Königsberger Allee mit den Stichstraßen Eichenrodt, Merkoole und Johowweg
- Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung**

Ein Abwägungsverfahren ist durchzuführen, wenn kein Bebauungsplan als Grundlage für die Erhebung der Erschließungsbeiträge vorliegt.

Der vom Verfahren erfasste Teil der Erschließungsanlage „Hardtstraße“ befindet sich im Stadtteil Östrich.

Die Erschließungsanlage besteht aus dem Hauptzug der Hardtstraße zwischen der Bestener Straße und der Königsberger Allee, den zwei Stichstraßen „Hardtstraße 229-239 a und „Eichenrodt“, die unselbständiger Bestandteil der Erschließungsanlage sind und den beiden selbständigen Erschließungsanlagen „Merkoole“ und „Johowweg“.

Die genaue Lage und Grenze der Erschließungsanlage ist im abgedruckten Übersichtsplan dargestellt.

Der Planentwurf zur Abgrenzung der Erschließungsanlage liegt mit dem Erläuterungsbericht im Rahmen des Verfahrens gem. § 125 Abs. 2 analog in Verbindung mit § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Zeit

vom	01.02.2019
bis einschließlich	04.03.2019

im Rathaus der Stadt Dorsten, Halterner Straße 5, 46284 Dorsten, im 2. OG. des Haupttreppenhauses zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden öffentlich aus:

montags bis donnerstags	08.00 Uhr - 16.00 Uhr
freitags	08.00 Uhr - 13.00 Uhr
und nach mündlicher Vereinbarung	

Die Auslegung des Planentwurfes zur Abgrenzung der Erschließungsanlage dient der Ermittlung der abwägungsrelevanten öffentlichen und privaten Belange. Der Plan wird Grundlage der nachfolgenden Erhebung der Erschließungsbeiträge.

Die Unterlagen sind ebenfalls im Internet auf der Homepage der Stadt Dorsten www.dorsten.de unter der Rubrik Verwaltung & Service / Bauen und Wohnen / Aktuelle Bürgerbeteiligung abrufbar.

Stellungnahmen zu diesem Entwurf können während der Auslegungsfrist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadt Dorsten, Planungs- und Umweltamt, Zimmer **209** abgegeben werden. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, eine Stellungnahme auf elektronischem Weg an planung-und-umwelt@dorsten.de zu übermitteln.

Bekanntmachungsanordnung

Die öffentliche Auslegung des Planentwurfes zur Abgrenzung der Erschließungsanlage „Hardtstraße“ von Bestener Straße bis Königsberger Allee mit den Stichstraßen Eichenrodt, Merkoole und Johowweg wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

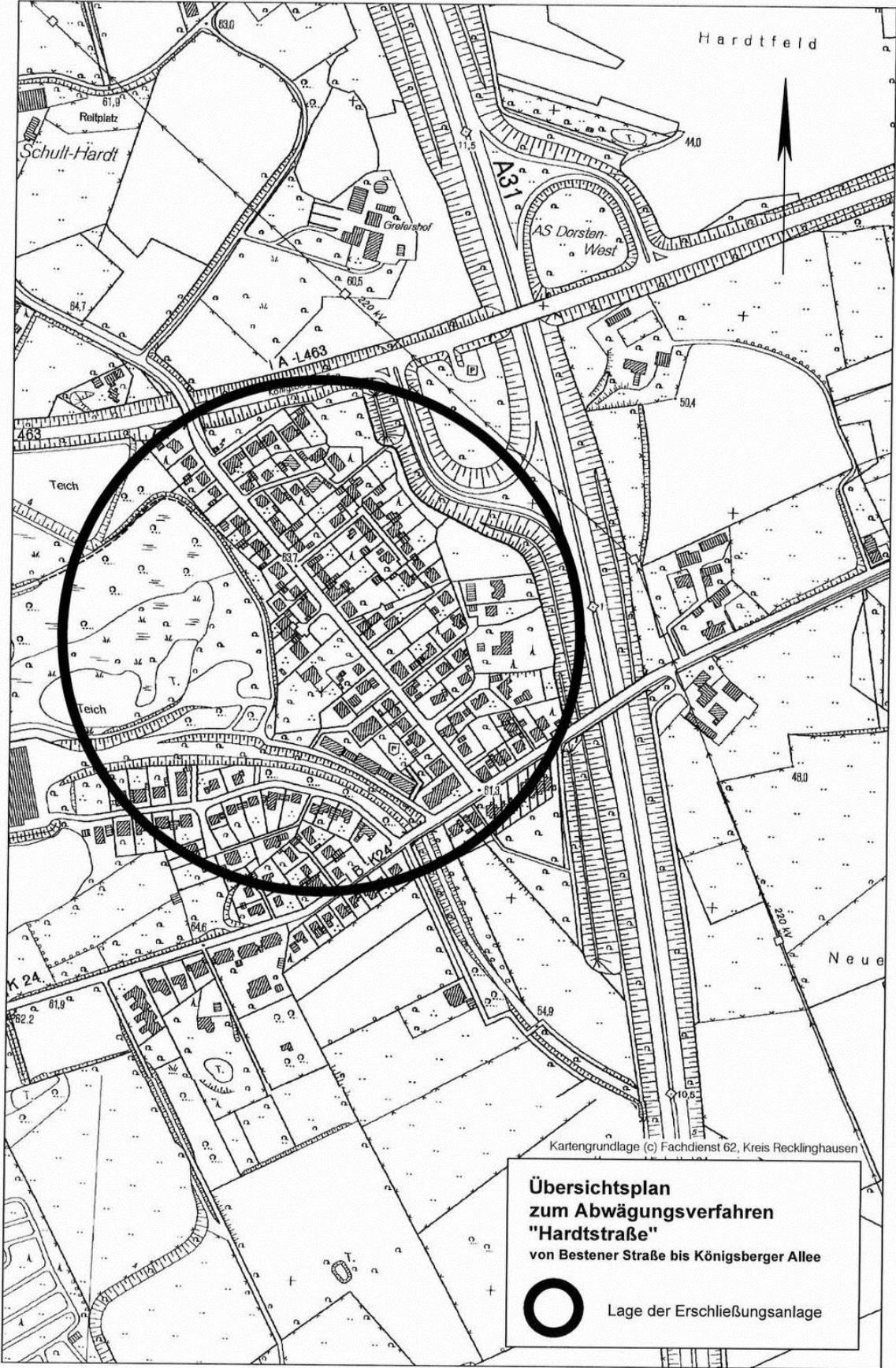
Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmungen oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dorsten, 15.01.2019

Der Bürgermeister
I.V.

gez.
Holger Lohse
Technischer Beigeordneter



Widmung der Gemeindestraße „Lebensteinring“ und des östlichen Teils der Gemeindestraße „Wasserfurt“ (Zuwegung Wasserfurt 44b-46c) im Stadtteil Lembeck

- öffentliche Bekanntmachung

Die Stadt Dorsten als Straßenbaubehörde widmet die Gemeindestraße „Lebensteinring“ und den östlichen Teil der Gemeindestraße „Wasserfurt“ (Zuwegung Wasserfurt 44b-46c) im Bauungsplangebiet Dorsten Nr. 129.1 „Kaisersweg/Schulstraße“ gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (SGV.NRW. 91) für den öffentlichen Verkehr. Es handelt sich um Gemeindestraßen im Sinne des § 3 (4) Nr. 2 des StrWG NRW, die jeweils als verkehrsberuhigter Wohnbereich ausgebaut sind.

Die zu widmenden Verkehrsflächen der Straße „Lebensteinring“ werden teilweise für den allgemeinen öffentlichen Verkehr und teilweise ausschließlich auf den Radfahr- und Fußgängerverkehr beschränkt gewidmet. Der östliche Teil der Straße „Wasserfurt“ (Zuwegung Wasserfurt 44b-46c) wird für den allgemeinen öffentlichen Verkehr gewidmet.

Die Lage und Abgrenzungen der zu widmenden Straßenflächen gehen aus der Karte (Anlage) hervor.

Von der Widmung sind die nachfolgend aufgeführten Grundstücke betroffen:

1. „Lebensteinring“

Gemarkung	Flur	Flurstück	Widmung
Lembeck	31	587	allgemeiner öffentlicher Verkehr
Lembeck	31	585	allgemeiner öffentlicher Verkehr
Lembeck	31	590	Radfahr- und Fußgängerverkehr
Lembeck	31	593	Radfahr- und Fußgängerverkehr
Lembeck	31	572 tlw.	Radfahr- und Fußgängerverkehr

2. „Waserfurt“ (Zuwegung Wasserfurt 44b-46c)

Gemarkung	Flur	Flurstück	Widmung
Lembeck	31	567	allgemeiner öffentlicher Verkehr
Lembeck	31	572 tlw.	allgemeiner öffentlicher Verkehr

Eigentümerin der unter Nr. 1 und 2 aufgeführten Grundstücke ist die Stadt Dorsten.

Die Karte ist Bestandteil dieser Widmung. Ergänzend können Lagepläne beim Vermessungsamt, Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses, Halterner Straße 28, Zimmer 111, während der Dienststunden:

montags bis donnerstags
freitags

08:00 Uhr - 16:00 Uhr
08:00 Uhr - 13:00 Uhr

eingesehen werden.

Die Widmung wird hiermit gemäß § 6 (1) des StrWG NRW öffentlich bekannt gemacht. Sie wird mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung (Erscheinungsdatum des Amtsblattes) wirksam und gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Widmung können Sie vor dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Verwaltungsaktes (Erscheinungsdatum des Amtsblattes) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erheben. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803). Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Begehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

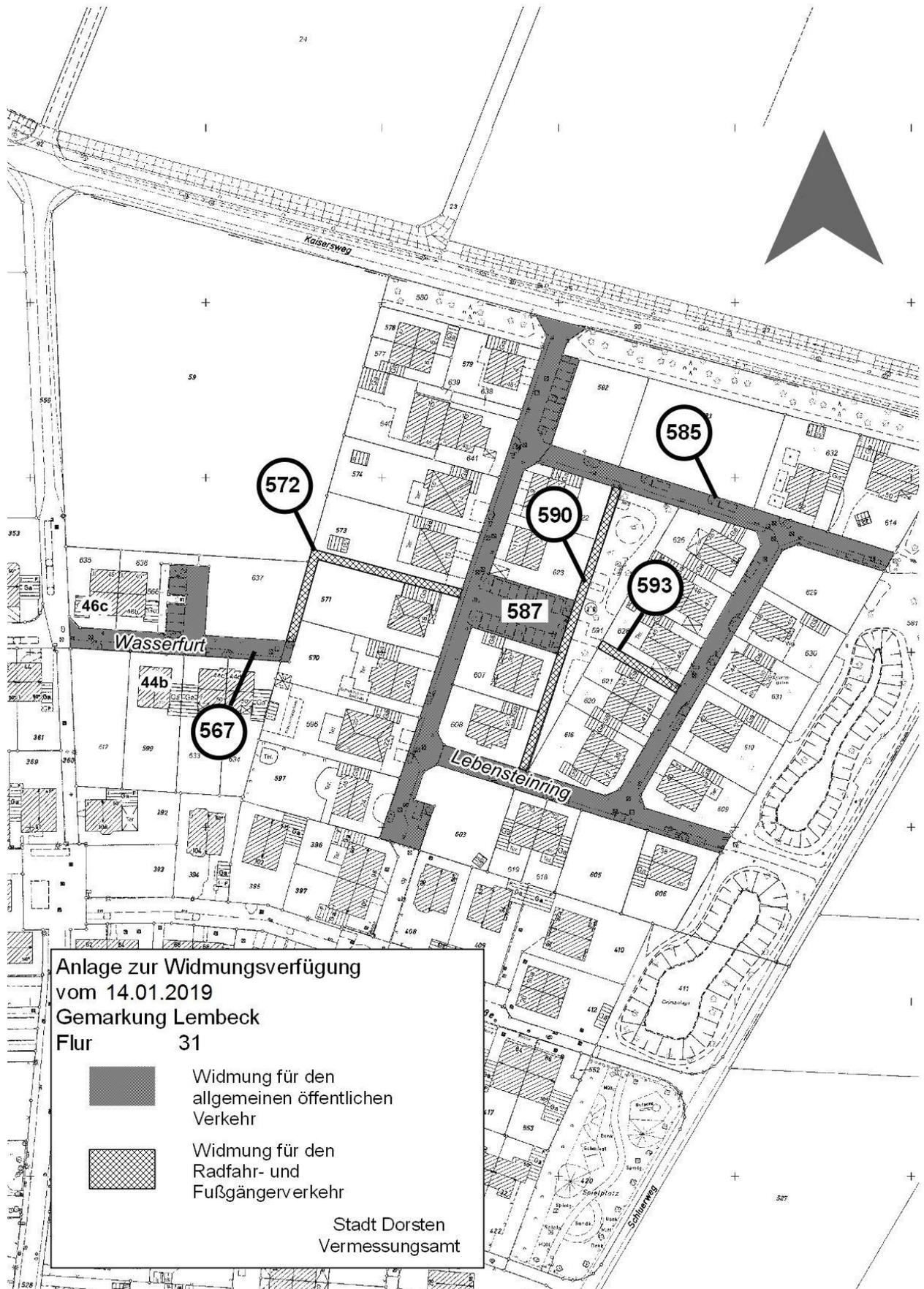
Hinweis:

Durch die Bürokratieabbaugesetze I und II ist das einer Klage vorgeschaltete Widerspruchsverfahren abgeschafft worden. Zur Vermeidung unnötiger Kosten empfehle ich, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit mir in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage behoben werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch **nicht** verlängert.

Dorsten, 14.01.2019

Der Bürgermeister
I.V.

gez.
Holger Lohse
Technischer Beigeordneter



**Widmung der Gemeindestraßen „Pater-Dietrich-Ring“ und „Pater-Autbert-Weg“
im Stadtteil Rhade
- öffentliche Bekanntmachung**

Die Stadt Dorsten als Straßenbaubehörde widmet die Gemeindestraßen „Pater-Dietrich-Ring“ und „Pater-Autbert-Weg“ im Bebauungsplangebiet Dorsten Nr. 142 „Hakenweg/Wulderheideweg“ gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (SGV.NRW. 91) für den öffentlichen Verkehr. Es handelt sich um Gemeindestraßen im Sinne des § 3 (4) Nr. 2 des StrWG NRW, die jeweils als verkehrsberuhigter Wohnbereich ausgebaut sind.

Die zu widmenden Verkehrsflächen des „Pater-Dietrich-Rings“ werden teilweise für den allgemeinen öffentlichen Verkehr und teilweise ausschließlich auf den Radfahr- und Fußgängerverkehr beschränkt gewidmet. Die Straße „Pater-Autbert-Weg“ wird für den allgemeinen öffentlichen Verkehr gewidmet.

Die Lage und Abgrenzungen der zu widmenden Straßenflächen gehen aus der Karte (Anlage) hervor.

Von der Widmung sind die nachfolgend aufgeführten Grundstücke betroffen:

1. „Pater-Dietrich-Ring“

Gemarkung	Flur	Flurstück	Widmung
Rhade	5	541	allgemeiner öffentlicher Verkehr
Rhade	5	542	allgemeiner öffentlicher Verkehr
Rhade	5	396	allgemeiner öffentlicher Verkehr
Rhade	5	544 tlw.	allgemeiner öffentlicher Verkehr
Rhade	5	373	allgemeiner öffentlicher Verkehr
Rhade	5	374	allgemeiner öffentlicher Verkehr
Rhade	5	375	allgemeiner öffentlicher Verkehr
Rhade	5	443	allgemeiner öffentlicher Verkehr
Rhade	5	449	allgemeiner öffentlicher Verkehr
Rhade	5	311	Radfahr- und Fußgängerverkehr
Rhade	5	345	Radfahr- und Fußgängerverkehr
Rhade	5	397	Radfahr- und Fußgängerverkehr
Rhade	5	543	Radfahr- und Fußgängerverkehr

2. „Pater-Autbert-Weg“

Gemarkung	Flur	Flurstück	Widmung
Rhaden	5	336 tlw.	allgemeiner öffentlicher Verkehr
Rhade	5	337	allgemeiner öffentlicher Verkehr
Rhade	5	338	allgemeiner öffentlicher Verkehr

Eigentümerin der unter Nr. 1 und 2 aufgeführten Grundstücke ist die Stadt Dorsten.

Die Karte (Anlage) ist Bestandteil dieser Widmung. Ergänzend können Lagepläne beim Vermessungsamt, Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses, Halterner Straße 28, Zimmer 111, während der Dienststunden:

montags bis donnerstags	08:00 Uhr - 16:00 Uhr
freitags	08:00 Uhr - 13:00 Uhr

eingesehen werden.

Die Widmung wird hiermit gemäß § 6 (1) des StrWG NRW öffentlich bekannt gemacht. Sie wird mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung (Erscheinungsdatum des Amtsblattes) wirksam und gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Widmung können Sie vor dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Verwaltungsaktes (Erscheinungsdatum des Amtsblattes) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erheben. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803). Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Begehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Hinweis:

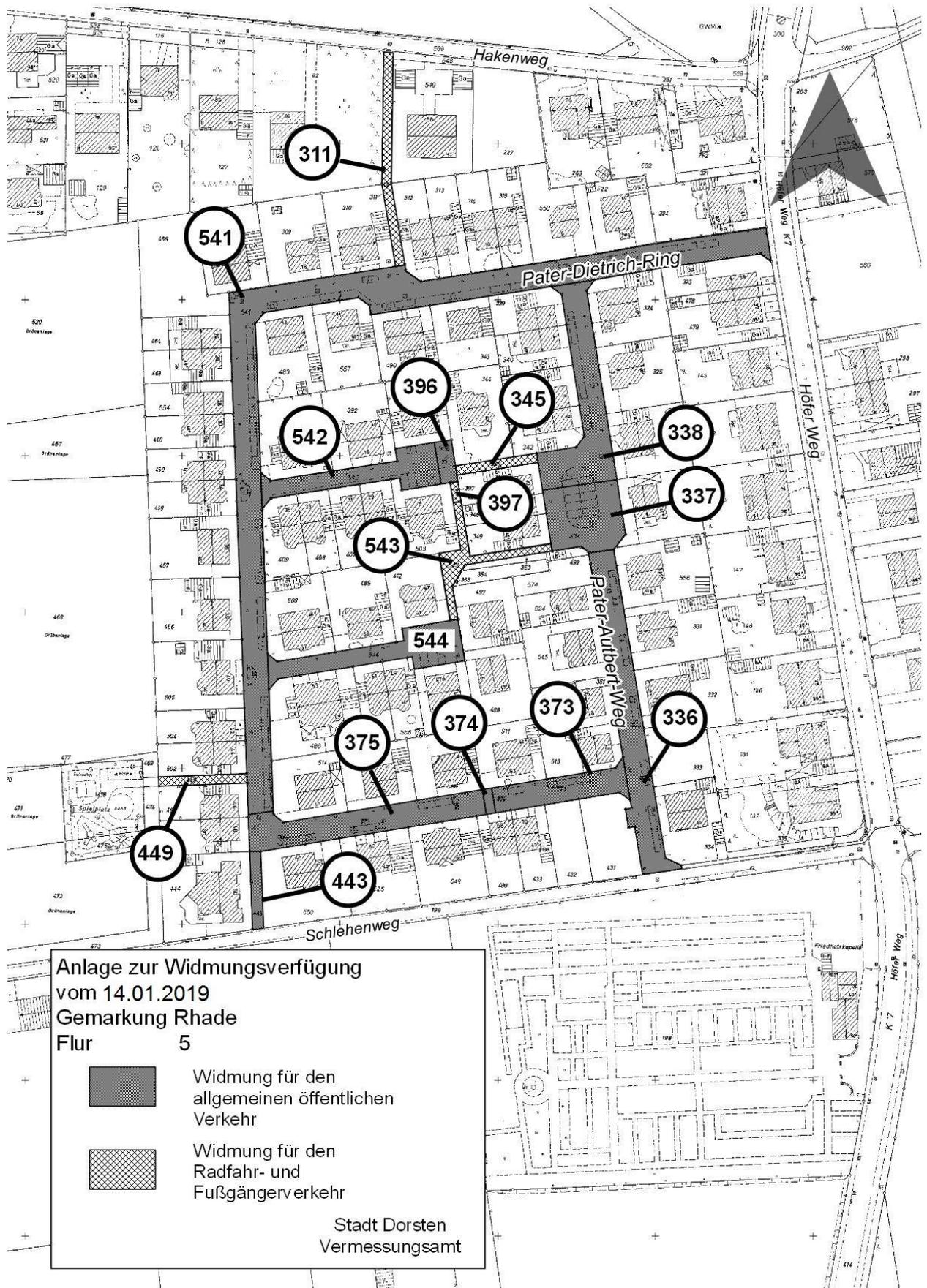
Durch die Bürokratieabbaugesetze I und II ist das einer Klage vorgeschaltete Widerspruchsverfahren abgeschafft worden. Zur Vermeidung unnötiger Kosten empfehle ich, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit mir in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so

etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage behoben werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch **nicht** verlängert.

Dorsten, 14.01.2019

Der Bürgermeister
I.V.

gez.
Holger Lohse
Technischer Beigeordneter



Vorhabenbezogener Bebauungsplan Dorsten Nr. 254 „Schollbrockstraße / Hellweg“ - Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Dorsten hat in seiner Sitzung am 10.07.2018 den Einleitungsbeschluss für das o.g. Planverfahren gefasst und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden beschlossen.

Anlass und Ziel der Planung:

Die im bestandskräftigen Bebauungsplan Dorsten 134 „Schollbrockstraße / Glück-Auf-Straße / Lerchenweg festgesetzte III-geschossige Bauweise und einer Gebäudestruktur mit Ausbildung von Blockbebauungen mit Innenhof konnte bis zum heutigen Tage nicht realisiert werden und wird nun überplant.

Mit der vorliegenden Planung sollen vor allem jüngere Altersgruppen und Familien über die Schaffung verschiedener Gebäudetypen in Form von Einfamilienhäusern unterschiedlicher Größe angesprochen werden. Die Deutsche Reihenhäuser AG als Vorhabenträger beabsichtigt daher, im Bereich Schollbrockstraße / Hellweg 33 Reihenhäuser in einer verdichteten Bauweise zu errichten.

Größe und Gestalt des Projektes werden aus dem Vorhaben- und Erschließungsplan sowie den Ansichten und Grundrissen erkennbar. Der Vorhaben- und Erschließungsplan wird Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes.

Räumlicher Geltungsbereich:

Das Plangebiet liegt im Stadtteil Dorsten-Hervest, westlich des kommunalen Friedhofes und der Schollbrockstraße. Es wird im Norden durch die Straße Hellweg und im Süden durch die Glück-Auf-Straße begrenzt. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst ca. 1,05 ha und ist im abgedruckten Übersichtsplan dargestellt.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Absatz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) können die Planunterlagen mit der Vorentwurfsbegründung Teil I Allgemeiner Teil I und Teil II Umweltbericht in der Zeit

vom	01.02.2019
bis einschließlich	04.03.2019

im Rathaus der Stadt Dorsten, Halterner Straße 5, 46284 Dorsten, im 2. OG des Haupttreppenhauses während der Dienststunden eingesehen werden:

montags bis donnerstags	08.00 – 16.00 Uhr
freitags	08.00 – 13.00 Uhr

sowie nach mündlicher Vereinbarung.

Dabei wird der Öffentlichkeit – Erwachsene, Jugendliche und Kinder – Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Der Umweltbericht enthält Aussagen zu den Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft und Ortsbild, menschliche Gesundheit, Kultur und sonstige Sachgüter und deren Wechselwirkungen.

Folgende umweltbezogene Informationen sind außerdem bereits verfügbar:

- Gutachterliche Einschätzung zur Betroffenheit der Belange des Artenschutzes vom 12.12.2017
- Altlastengutachten vom 24.04.2017
- Baugrundgutachten vom 24.04.2017

Die Unterlagen sind ebenfalls im Internet auf der Homepage der Stadt Dorsten www.dorsten.de unter der Rubrik Verwaltung & Service / Bauen und Wohnen / Aktuelle Bürgerbeteiligung abrufbar.

Stellungnahmen zum Vorentwurf des o. a. Planes können während der Auslegungsfrist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadt Dorsten, Planungs- und Umweltamt, Zimmer **205** vorgebracht werden. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, eine Stellungnahme auf elektronischem Weg an planung-und-umwelt@dorsten.de zu übermitteln.

Nach der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit wird der Entwurf erarbeitet und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Absatz 2 BauGB durchgeführt. Gemäß § 4a Absatz 4 BauGB ist der Entwurf zur öffentlichen Auslegung des Bauleitplanes mit der Begründung und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen in das Internet einzustellen und über ein zentrales Internetportal zugänglich zu machen. Im Amtsblatt der Stadt Dorsten und auf der Internetseite der Stadt Dorsten wird auf die öffentliche Auslegung hingewiesen; zumeist enthält auch die örtliche Tageszeitung entsprechende Hinweise.

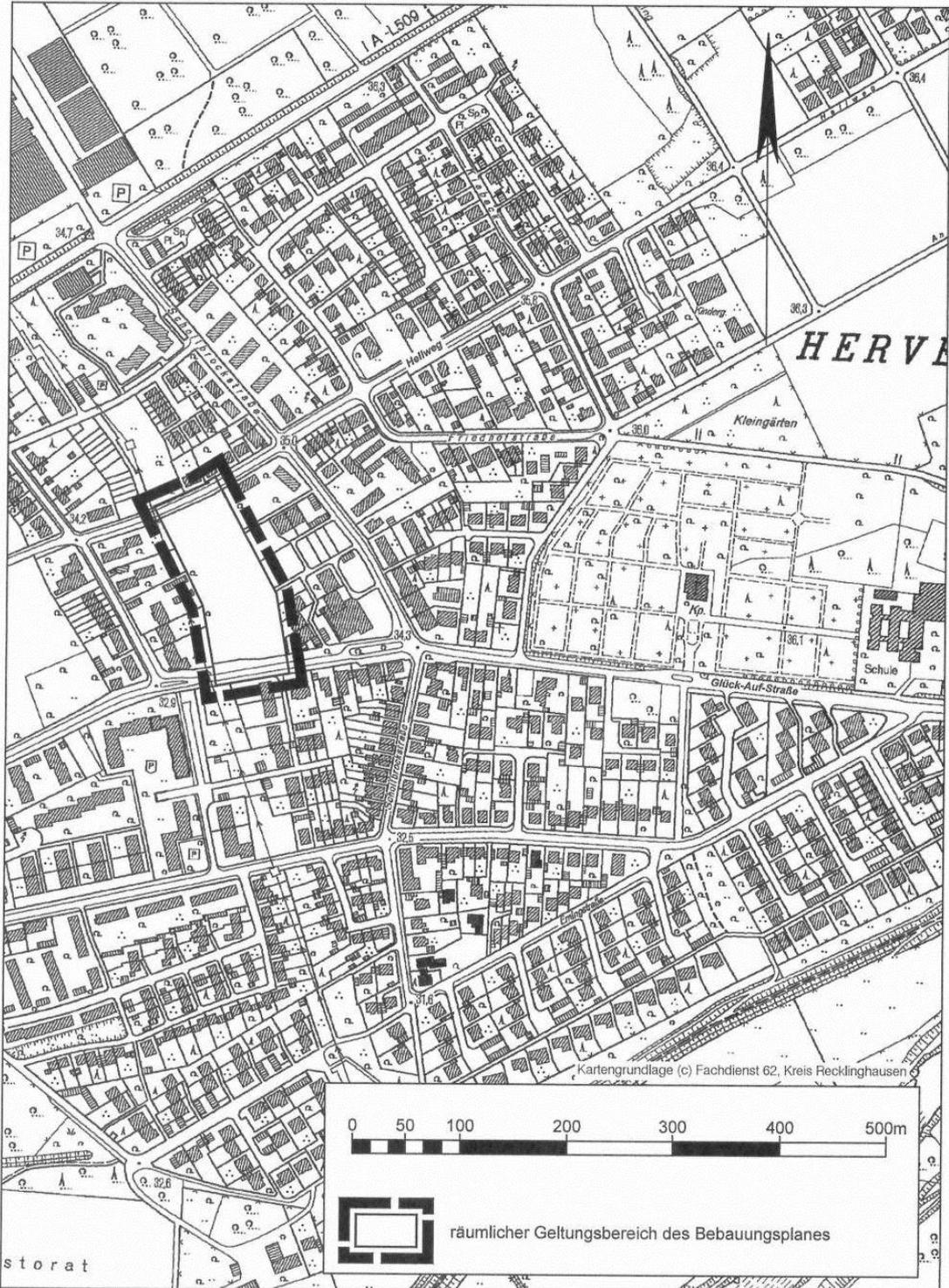
Dorsten, 18.01.2019

Der Bürgermeister
I.V.

gez.
Holger Lohse
Technischer Beigeordneter

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Dorsten Nr. 254
"Schollbrockstr. / Hellweg"
- Vorentwurf

Übersichtsplan



Öffentliche Zustellung eines Bescheides nach § 10 des Verwaltungszustellungs-
gesetzes:

- Jan Seifert, *16.07.1982

Es wird bekanntgegeben, das bei der Stadtverwaltung Dorsten, Jobcenter, Zimmer 401, Bismarckstraße 1, 46284 Dorsten, ein Bescheid der Stadt Dorsten Jobcenter vom 12.11.2018 - AZ: 2011406.0156807, adressiert an Herrn Jan Seifert, letzte bekannte Anschrift: 76133 Karlsruhe, Riefstahlstr. 9, dem Empfänger oder einem Bevollmächtigten zur Abholung bereitgehalten wird.

Der Bescheid gilt zwei Wochen nach dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Dorsten als zugestellt.

Stadt Dorsten
i.A.

gez. Lammers

Öffentliche Bekanntmachung

Wasserrechtsantrag Üfter Mark der RWW Rhein.-Westf. Wasserwerksgesellschaft mbH

Die RWW Rhein.-Westf. Wasserwerksgesellschaft mbH hat bei mir gemäß §§ 8, 10 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG -) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) die Bewilligung folgenden Rechts beantragt:

Zutageförderung von Grundwasser im Wassergewinnungsgebiet Üfter Mark in einer Menge von maximal

2.600 m³/h
31.200 m/d
8.000.000 m³/a

aus 17 bestehenden Förderbrunnen auf den Grundstücken Gemarkung Altschermbeck, Flur 1, Flurstücke 33, 35, 37, Flur 2, Flurstücke 41, 44, 47 und Flur 3, Flurstück 20.

Das Wasser soll nach Aufbereitung zu Trinkwasser im Wasserwerk Dorsten-Holsterhausen zur öffentlichen Trinkwasserversorgung der RWW Rhein.-Westf. Wasserwerksgesellschaft mbH dienen.

Die RWW Rhein.-Westf. Wasserwerksgesellschaft mbH betreibt bereits seit den 1970er Jahren die Wassergewinnung Üfter Mark auf dem Gebiet der Gemeinde Schermbeck. Die zuletzt erteilte wasserrechtliche Bewilligung des Regierungspräsidenten Münster vom 05.08.1988 zur Grundwasserentnahme in einer Menge von bis zu 3.200 m³/h, 38.400 m³/d und 11.000.000 m³/a war bis zum 05.08.2018 befristet. Zurzeit erfolgt die Grundwassergewinnung auf der Grundlage einer Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 17 WHG maximal in der beantragten Menge.

Das Verfahren wird gemäß den Bestimmungen des WHG durchgeführt.

Auf § 106 Abs. 1 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -), Neubekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926/SGV. NRW. 77), in Verbindung mit § 73 Abs. 3 bis 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW), Neubekanntmachung vom 12.11.1999 (GV. NRW. S. 602/SGV. NRW. 2010), in der zurzeit geltenden Fassung wird hingewiesen.

Die Planunterlagen (Erläuterungsbericht, Zeichnungen, Nachweise, Beschreibungen) für das beabsichtigte Unternehmen, aus denen sich Art und Umfang ergeben, sowie ein Merkblatt für Beteiligte in wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren liegen während eines Monats, und zwar vom

28. Januar 2019 bis 28. Februar 2019

- a) bei der Stadtverwaltung Dorsten, Vermessungsamt des Rathauses, Halterner Straße 28, 46284 Dorsten, Raum 111
während der Dienststunden

Mo. - Do. 8.00 Uhr - 16.00 Uhr
Fr. 8.00 Uhr - 13.00 Uhr

- b) bei der Gemeindeverwaltung Heiden, Bauamt, Rathausplatz 1, 46359 Heiden, Raum 2.13 (Ansprechpartner: Herr Ulrich Lohaus)

während der Dienststunden

Mo.- Mi. 8.30 Uhr - 12.00 Uhr und 14.30 Uhr - 15.30 Uhr
Do. 8.30 Uhr - 12.00 Uhr und 14.30 Uhr - 17.30 Uhr
Fr. 8.30 Uhr - 12.00 Uhr

- c) bei der Gemeindeverwaltung Raesfeld, Rathaus, Weseler Str. 19, 46348 Raesfeld, Zimmer 119

während der Dienststunden

Mo. - Mi.- 8.30 Uhr - 12.30 Uhr und 14.30 Uhr - 16.00 Uhr
Do. 8.30 Uhr - 12.30 Uhr und 14.30 Uhr - 18.00 Uhr
Fr. 8.30 Uhr - 12.30 Uhr

- d) bei der Gemeindeverwaltung Schermbeck, Rathaus, Weseler Str. 2, 46514 Schermbeck, Zimmer 322 (Dachgeschoss)

während der Dienststunden

Mo. u. Mi. 8.30 Uhr - 12.00 Uhr und 13.30 Uhr - 16.00 Uhr
Di. 8.30 Uhr - 12.00 Uhr
Do. 8.30 Uhr - 12.00 Uhr und 13.30 Uhr - 18.00 Uhr
Fr. 8.30 Uhr - 13.00 Uhr

zur Einsicht für jede Person aus.

Die Auslegungsunterlagen im pdf-Format können auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster unter der Adresse www.brms.nrw.de/go/verfahren und dort unter der Rubrik „Wasserrechtliche Verfahren“ eingesehen werden.

Einwendungen gegen die beantragte Gewässerbenutzung (Bevilligung der Grundwasserentnahme) kann jede Person, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden, bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also bis spätestens

14. März 2019

- a) bei der Stadt Dorsten,
- b) bei der Gemeinde Heiden,
- c) bei der Gemeinde Raesfeld,
- d) bei der Gemeinde Schermbeck,
- e) bei der Bezirksregierung Münster, Nevinghoff 22 in 48147 Münster,
Zimmer R 232

schriftlich oder zur Niederschrift erheben.

Die Einwendungen sollen den Namen, Vornamen sowie die genaue Anschrift des Einwenders oder der Einwenderin und die Katasterbezeichnung (Gemarkung, Flur, Flurstücke) derjenigen Grundstücke enthalten, auf die sich die Einwendungen beziehen. Außerdem sollen die Nutzungsart der Grundstücke sowie ggf. die Art der Wassernutzung (Brunnen, Viehtränken, Gewässer, möglichst mit Wasserständen) angegeben werden.

Verspätet erhobene Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind gemäß § 106 Abs. 1 LWG in Verbindung mit § 73 Abs. 4 VwVfG NRW ausgeschlossen.

Über die beantragte Bewilligung und die erhobenen Einwendungen wird gemäß §§ 67 und 68 VwVfG NRW nach mündlicher Verhandlung mit den Beteiligten entschieden. Zu diesem Termin werden die Beteiligten mit angemessener Frist schriftlich geladen. Sind mehr als 50 Ladungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in der mündlichen Verhandlung kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Die Entscheidung über die beantragte Bewilligung und die Einwendungen ergeht in Form eines schriftlichen Bescheides, der den Beteiligten zugestellt wird.

Wird das Verfahren auf andere Weise abgeschlossen, so werden die Beteiligten hiervon benachrichtigt.

Sind mehr als 50 Zustellungen oder Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Verhandlungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Münster, den 07.01.2019
54.18.01-350/2016.0001
Bezirksregierung Münster
- Obere Wasserbehörde -
Im Auftrag
gez. Schimannek

**Öffentliche Bekanntmachung des Sauerländischen Gebirgsvereins (SGV) und des Regionalverband Ruhr (RVR):
Festlegung des Wegeverlaufs für den Fernwanderweg "Hohe Mark Steig"**

In Zusammenarbeit und in Abstimmung mit dem Regionalverband Ruhr soll der „Hohe Mark Steig“ mit insgesamt fünf Sondermarkierungszeichen ausgezeichnet werden.

Der 150 km lange Hauptweg ist konzipiert als zertifizierter Fernwanderweg und verläuft in 6 Etappen von Olfen bis Wesel. Die Streckenlänge beläuft sich auf ca. 150 km für den Hauptweg und ca. 100 km für Neben- und Zuwege.

Laut § 65 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturchutzgesetz – LNatSchG NRW) in der derzeit gültigen Fassung vom 15.11.2016 in Verbindung mit § 19 Abs. 2 der Verordnung zur Durchführung des Landesnaturchutzgesetzes (DVO-LNatSchG), in Kraft getreten am 25.11.2016, ist die zur Markierung von Wanderwegen befugte Organisation, hier der SGV, verpflichtet, vor der Festlegung neuer Wanderwege die betroffenen Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer sowie Grundstücksbesitzerinnen und -besitzer und deren Verbände, Gemeinden, unteren Naturschutzbehörden, Träger der Naturparke und den Landesbetrieb Wald und Holz ins Benehmen zu setzen.

Innerhalb von 6 Wochen nach Erscheinen der Bekanntmachung wird den betroffenen Grundstückseigentümerinnen und -eigentümern sowie den Grundstücksbesitzerinnen und -besitzern unter Angabe der betroffenen Flurstücksnummer die Gelegenheit gegeben, Einblick in die Kartenwerke zu nehmen sowie schriftliche Stellungnahmen abzugeben.

Als Ansprechpartnerin steht Ihnen Frau Henrike Pirillo zur Verfügung: Telefon 02931 - 52 48 46 oder per E-Mail h.pirillo@sgv.de.

Online Einblick in das Kartenwerk erhalten Sie unter www.sgv.de bzw. in der SGV Geschäftsstelle in Arnsberg (Hasenwinkel 4, 59821 Arnsberg).

Arnsberg, den 11.01.2019
SGV, gez. Christian Schmidt
Geschäftsführer

